

Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Biogasanlage Bardenbach“

in der Stadt Wadern

Begründung

Stand: Februar 2026

Verfahrensstand: Entwurf zur öffentlichen Beteiligung



Blick von Südost nach Nordwest über die Fläche des geplanten Vorhabens im Januar 2025 - © Jessica Seibel

Auftraggeber

SMR GmbH Sandgrube Wadern

Bearbeitung

Michael Klein, Landschaftsarchitekt AKS / OAI
Markus Austgen, Dipl.-Geogr.

Technische Bearbeitung

Barbara Merscher

Michael Klein, Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt AKS/OAI

Marxstraße 4
D- 66740 Saarlouis

Fon: +49 (0) 6831 / 76 13 550
Fax: +49 (0) 6831 / 76 13 559



Inhalt

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Rahmenbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich	2
2.2	Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan	3
2.3	Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	3
2.4	Fachgesetze	5
2.5	Schutzgebietsausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit	6
3	Planinhalt	6
3.1	Sonderbaufläche „Regenerative Energieerzeugung“	6
3.2	Flächen für Wald.....	6
4	Umweltprüfung.....	7
5	Zusammenfassung.....	7

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wadern widerspricht den Darstellungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Bardenbach“ im Stadtteil Bardenbach. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes (Teiländerung) notwendig.

Der Rat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Erstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Bardenbach“ im Stadtteil Bardenbach auf Antrag der SMR GmbH Sandgrube Wadern.

Die SMR GmbH Sandgrube Wadern plant die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Leistung von bis zu 1,3 Mio. kWh/a Strom. Die Anlage soll auf privaten Eigentumsflächen des Betreibers verwirklicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 2,00 ha. Die Fläche befindet sich westlich der Ortslage von Bardenbach.

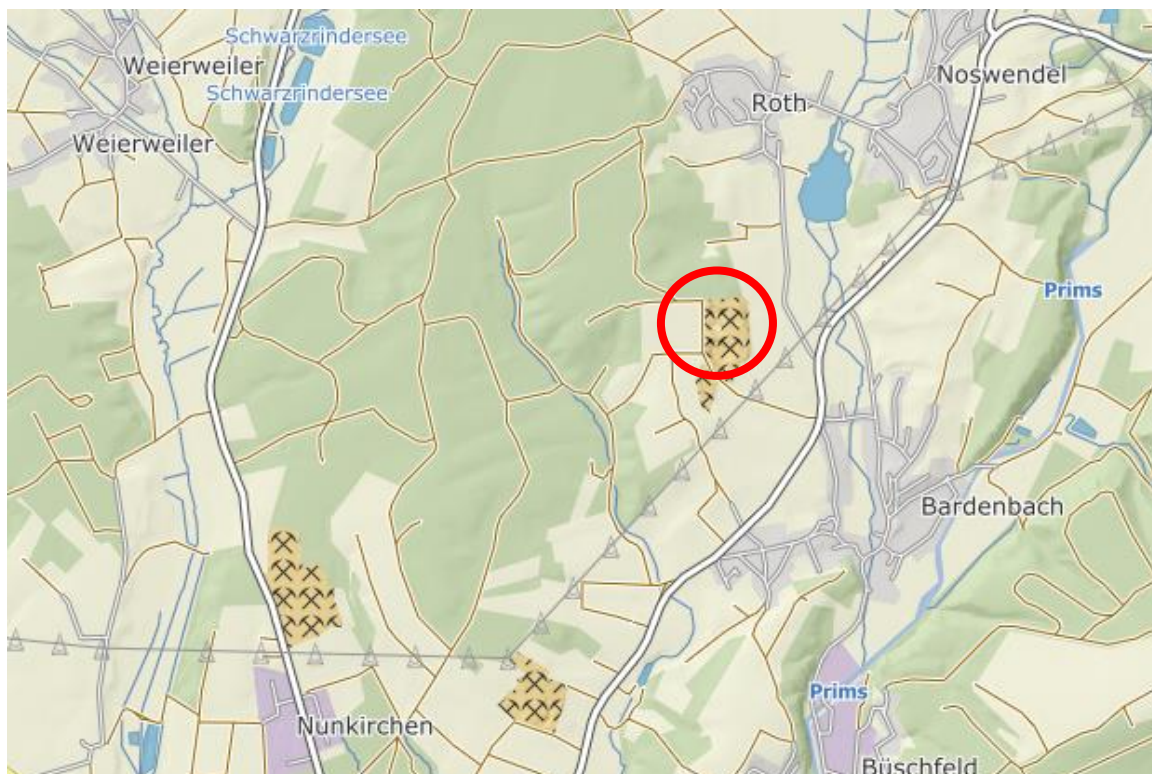


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum

Das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien**, in Kurzfassung **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** genannt, soll den Ausbau einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung vorantreiben, die vollständig auf erneuerbaren (regenerativen) Energien beruht.

Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern und damit von fossilen Energieimporten verringert werden soll. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes leistet die Stadt Wadern einen wichtigen Beitrag, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dabei ist die planerische Unterstützung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Dritte/Private gewünscht. Neben der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten und kommunalen Gebäuden, sowie dem Bau von Windenergieanlagen eignen sich hierbei insbesondere auch der Bau von Biogasanlagen, um die genannte Zielsetzung zu erreichen.

Die Biogasanlage kann an dem Standort sauberen, umwelt- und klimafreundlichen Strom erzeugen. Gleichzeitig werden weitere Ziele erreicht:

- Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen Kohlendioxids in erheblichem Umfang.
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Bardenbach:

- Flur 005, Teilfläche der Parzelle Nr. 44/49 – laut aktuell geplanter Teilung,

Die neue Grenze aufgrund der Teilung der Parzelle wird noch vermessen und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden durch Waldflächen,
- Im Westen und Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- Im Süden schließt sich die Abbau- und Deponieflächen der SMR GmbH an.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplans umfasst 2,00 ha. Die genauen Abgrenzungen können der Planzeichnung entnommen werden.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Planungsfläche ist als Bestandteil der Abbaufäche der Sandgrube Bardenbach im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wadern als Außenbereich und Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen und für als Rekultivierungsfläche ausgewiesen.

Die nördlich an die Abbaufäche der Sandgrube Bardenbach angrenzende Fläche ist als Waldfläche dargestellt. Die westlich, südlich und östlich an die Abbaufäche der Sandgrube Bardenbach angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaftliche dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt¹

Der Landesentwicklungsplan Umwelt hat das Gebiet als Fläche für Tagebau / Grube / Steinbruch dargestellt. Die Planungsfläche liegt in der genehmigten Abbaufäche Sandgrube Bardenbach. Weiterhin ist der Bereich der B-Planfläche als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) festgelegt.

Mit Ausnahme dieser Darstellungen trifft der Landesentwicklungsplan Umwelt keine Aussage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Die westlichen Waldflächen sind teilweise als Vorranggebiete für Freiraumschutz - VFS festgelegt. Die Vorrangflächen liegen in einem Abstand von mehr als 320 m.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorrang der Gewinnung von Rohstoffen (BR) durch die Errichtung der Biogasanlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Der Rohstoffabbau ist auf der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits erfolgt.
- Der Abbau in angrenzenden Flächen wird durch den Bau der Biogasanlage nicht beeinträchtigt.

Der langfristige Erhalt als Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR) ist daher gesichert. Konflikte mit den Zielen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

Ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiete für Freiraumschutz - VFS durch die Errichtung der Biogasanlage kann vor folgendem Hintergrund ausgeschlossen werden:

- Die Flächen des Vorranggebietes sind nicht direkt betroffen, das Wegenetz wird nicht beeinträchtigt,
- Die Biogasanlage wird auf bereits überformten Gelände der Abbau- und Deponiefläche errichtet,

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004.

- aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm, Geruch, Schadstoffe) im Vorranggebiet zu erwarten.

Der langfristige Erhalt der Vorranggebiete für Freiraumschutz - VFS ist daher gesichert. Konflikte mit den Zielen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

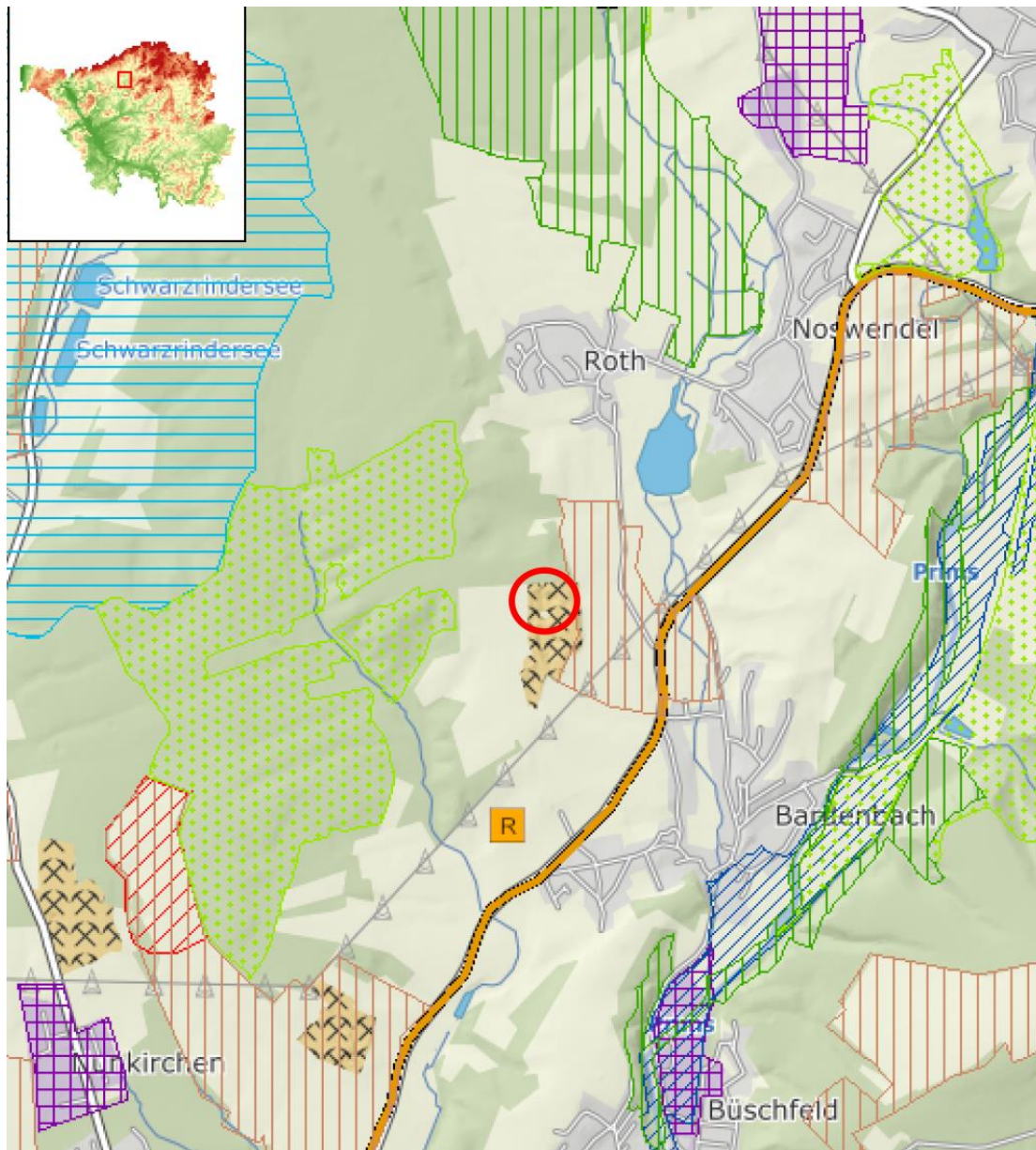


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP Umwelt

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung²

Die Stadt Wadern ist nach LEP-Siedlung als Ländlicher Raum eingestuft. Der Stadt Wadern kommt dabei die Funktion eines Mittelzentrums zu.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP-Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland³

Im Landschaftsprogramm werden zur Fläche des Geltungsbereichs nachfolgende Aussagen gemacht.

Arten, Biotope und Lebensraumverbund

Die Abbaufäche Sandgrube Bardenbach einschließlich der B-Planfläche sind als Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Darüber hinaus werden für die Fläche des Geltungsbereichs sowie für die Abbaufäche der Sandgrube Bardenbach keine Aussagen getroffen.

Landwirtschaft:

Die westlich, südlich und östlich an die Abbaufäche der Sandgrube Bardenbach angrenzenden Flächen sind als Landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Die westlich an die Plangebietsfläche angrenzende Landwirtschaftliche Fläche ist als Fläche mit Erosionsverdacht auf Ackerflächen dargestellt.

Waldwirtschaft:

Die nördlich an die Abbaufäche der Sandgrube Bardenbach angrenzende Fläche ist als Waldfläche dargestellt.

Der weiter westlich liegende Wald ist als Fläche mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz und der Sicherung (historisch) alter Waldstandorte dargestellt.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb des Sondergebiets vollumfänglich Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

2.4 Fachgesetze

Biogasanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und müssen daher bei ihrer Errichtung alle einschlägigen Vorschriften des Baurechts einhalten.

Die gesetzlichen Vorgaben weiterer einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) werden beachtet und in den weiteren Verfahrensschritten bzw. im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

³ Ministerium für Umwelt (2009): Landschaftsprogramm Saarland - Begründung und Erläuterungsbericht + Themenkarten.

2.5 Schutzgebietsausweisungen und Natura-2000-Verträglichkeit

Internationale Schutzgebiete / Natura-2000-Gebiete befinden sich weder im Planungsraum noch in unmittelbarer Nähe. Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Kategorie, FFH/VSG-N-6507-301 "Prims", liegt bereits rund 1.400 m entfernt.

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete. Direkt nördlich grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet LSG L 1 00 04 an das Plangebiet an.

Geschützte Biotope befinden sich ca. 300 m östlich des Plangebietes in der Wahnbachaue.

Es sind keine weiteren Schutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile, Bodenschutzgebiete sowie Bau- und Bodendenkmäler bekannt oder vorhanden.

3 PLANINHALT

Der Änderungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Bardenbach“ identisch und hat entsprechend dem Geltungsbereich eine Größe von 2,00 ha.

3.1 Sonderbaufläche „Regenerative Energieerzeugung“

Vorgesehen ist die Ausweisung als **Sonderbaufläche (SO)** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO), mit der Zweckbestimmung **„Regenerative Energieerzeugung“** (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Die Sonderbaufläche umfasst den gesamten Änderungsbereich / Geltungsbereich.

Die Planung basiert auf einer städtebaulichen Zielsetzung, die im parallel aufgestellten Bebauungsplan „Biogasanlage Bardenbach“ geregelt ist. In der Sonderbaufläche sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind. Nähere Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Der Standort ist aufgrund der Lage sowie der Eigentumsverhältnisse für die Errichtung einer Biogasanlage optimal geeignet.

Gemäß LEP Umwelt liegt die Planungsfläche in einem festgesetzten Standortbereich für die Gewinnung von Rohstoffen (BR). Der Abbau im Planungsbereich ist bereits erfolgt, die Flächen wurden wiederverfüllt.

Der Abbau in angrenzenden Bereichen wird durch die Biogasanlage nicht behindert.

3.2 Flächen für Wald

Im Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplans befindet sich Wald im Sinn des § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Bisher weist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen; Rekultivierungsfläche aus.

Die Fläche der aktuellen Waldbestockung wird entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB ausgewiesen.

4 UMWELTPRÜFUNG

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne verbindlich. Inhaltlich wird diesbezüglich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Bebauungsplanänderung „Biogasanlage Bardenbach“ im Stadtteil Bardenbach. Im Umweltbericht werden die durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt.

Er basiert auf Grundlagenerhebungen zu Biototypen und der Avifauna. Bestandteil des Umweltberichts ist ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die genannte Artengruppe.

Im Umweltbericht werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, die eine umweltverträgliche Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gewährleisten. Eine diesbezügliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die den rechnerischen Ausgleich belegt, der durch die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erreicht wird, ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der „Biogasanlage Bardenbach“ in der Stadt Wadern, Stadtteil Bardenbach zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanteiländerung umfasst die Ausweisung einer **Sonderbaufläche (SO)** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit der entsprechenden Zweckbestimmung **„Regenerative Energieerzeugung“**.

Eine Teilfläche mit aktueller Waldbestockung wird entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als **Flächen für Wald** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB ausgewiesen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Biogasanlage Bardenbach“ erstellt. Darin werden nähere Festsetzungen für das Sondergebiet wie zulässige Nutzung, Höhenbegrenzungen, etc. und die Zielsetzung für die angrenzenden Flächen zum Erhalt, Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen. Eine umweltverträgliche Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die Festsetzungen gewährleistet.

Der Änderungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes identisch. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 2,00 ha.